

Julius Bär

BANK JULIUS BÄR EUROPE AG
FRANKFURT AM MAIN

OFFENLEGUNGSBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 431 BIS 455 DER EU VERORDNUNG NR. 575/2013 (CRR)
ZUM 31. DEZEMBER 2014

BANK JULIUS BÄR EUROPE AG

Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Anwendungsbereich	3
2.	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	3
3.	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 437, 438 CRR)	4
4.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	6
5.	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	6
6.	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	9
7.	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	10
8.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	10
9.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	10
10.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....	12
11.	Sonstige Offenlegungsanforderungen.....	13
11.1	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	13
11.2	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR)	13
11.3	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR).....	13
11.4	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	13
11.5	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	13
11.6	Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	13
11.7	Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)	13
11.8	Angaben nach § 26a KWG	13
	Anhang.....	14

1. EINFÜHRUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1 Die Bank Julius Bär Europe AG, Frankfurt am Main (Bank Julius Bär) unterliegt zum 31. Dezember 2014 erstmals den Offenlegungsverpflichtungen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), welche zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und die bisherigen Anforderungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ablöst.
- 2 Der vorliegende Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den Geschäftsbericht, welcher Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie den Lagebericht der Gesellschaft umfasst. Er stellt die notwendigen quantitativen und qualitativen Informationen auf Einzelbasis dar, da das Institut nach § 290 Abs. 5 HGB von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit ist und keine Anteile an konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 18 CRR hält. Unterschiede zwischen der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke ergeben sich daher nicht.
- 3 Die Angabe qualitativer Informationen erfolgt unter Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Vertraulichkeitsaspekten. Wo die Angabe von Informationen unterbleibt, wird dies begründet und durch allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Information ergänzt. Weiterhin wird bei qualitativen Informationen Gebrauch davon gemacht, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten veröffentlicht werden. Die Angabe quantitativer Informationen erfolgt auf Grundlage des festgestellten und vom Abschlussprüfer der Bank Julius Bär mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses, der nach deutschem Handelsrecht (HGB) aufgestellt worden ist. Durch die Anwendung kaufmännischer Rundung können sich bei der Summenbildung Differenzen in Höhe einer Einheit ergeben.
- 4 Bis zum 31. Dezember 2013 erfolgte die Offenlegung nach § 26a KWG a.F. unter Inanspruchnahme der Vereinfachungsregeln des § 319 Abs. 3 SolvV a.F. i.V.m. § 53d Abs. 1 KWG a.F. auf Gruppenebene durch das Mutterunternehmen Julius Bär Gruppe AG, Zürich. Die nach der Neufassung des KWG weiterhin bestehenden Offenlegungsverpflichtungen nach § 26a KWG n.F. sind Bestandteil des Geschäftsberichtes.
- 5 Die Erstellung und Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes der Bank Julius Bär Europe AG erfolgt auf der Homepage der Julius Bär Gruppe im Rahmen der CRR-Vorgaben mindestens jährlich. Nach einer Risikoanalyse der Geschäftsleitung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Merkmale der Geschäftstätigkeit, beinhaltet das zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgeübte Geschäftsmodell nur geringe Risiken. Weiterhin stuft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Bank als nicht systemrelevantes, mittleres Institut der Risikoklasse C (drittbeste Risikoklasse) ein. Eine Pflicht zur unterjährigen Berichterstattung ergibt sich daher nicht.

2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND –POLITIK (ARTIKEL 435 CRR)

- 6 Seit der erstmaligen Buchung von EU-Kunden im Jahr 2013 auf der Abwicklungsplattform in Frankfurt ist die Bank Julius Bär Europe AG in den beiden Geschäftsfeldern Private Banking für anspruchsvolle vermögende Privatkunden des deutschen Marktes sowie als Depotführungsstelle und Serviceanbieter für EU-Kunden tätig.
- 7 Zu einer ausführlichen Darstellung der Risikomanagementziele und –politik im Unternehmen, einschließlich der Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung der Geschäftsfelder, wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.
- 8 Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt durch den Aufsichtsrat der Bank jeweils im Einklang mit der Risiko- und Geschäftspolitik des Instituts unter Berücksichtigung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter nach § 25c KWG.

- 9 Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.
- 10 Innerhalb des Aufsichtsrats der Bank wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Das Gremium behandelt die spezifischen Belange des Risikomanagements im Gesamtgremium.
- 11 Der Aufsichtsrat steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über die Risikosituation der Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden durch Aufsichtsrat und Vorstand anlassbezogen besprochen. Dem Aufsichtsrat wird quartalsweise der Risikobericht weitergeleitet, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsleitung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung festgelegten Regelungen.

3. EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 437, 438 CRR)

- 12 Die Eigenmittel des Instituts bestehen ausschließlich aus Instrumenten des hartem Kernkapitals, vermindert um aufsichtsrechtliche Korrekturposten. Aufgrund des Gleichlaufs zwischen handels- und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis resultieren Abweichungen zwischen Eigenkapital und Eigenmitteln ausschließlich aus dem Abzug der aufsichtsrechtlichen Korrekturposten. Zu einer ausführlichen Eigenmittelaufgliederung und der Abstimmung zur geprüften Bilanz verweisen wir auf Anhang 1 dieses Berichtes. Zu einer ausführlichen Darstellung der Merkmale der begebenen Kapitalinstrumente verweisen wir auf Anhang 2 dieses Berichtes. Die Bank hat zur weiteren Verbesserung der Eigenmittelausstattung bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen.
- 13 Die der Eigenmittelberechnung zugrundeliegenden Kapitalinstrumente bestehen ausschließlich aus nennwertlosen Namensaktien, die vom Institut selbst begeben worden sind. Die Bedingungen zur Anerkennung als hartes Kernkapital nach Artikel 28 und Artikel 29 CRR sind vollständig erfüllt.
- 14 Die zur Berechnung der in Anhang 1 dargestellten Kapitalquoten herangezogenen Eigenmittelbestandteile wurden ausschließlich auf Grundlage der Methoden und Verfahren der CRR ermittelt. Eine andere Berechnungsgrundlage ist daher nicht offenzulegen.
- 15 Für die Beschreibung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir auf das Kapital „Risikotragfähigkeit“ im Geschäftsbericht.
- 16 Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wird der Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR angewandt.
- 17 Die Eigenmittelanforderung in Höhe von 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen stellt sich wie nachfolgend aufgeführt dar:

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	-

Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	6.494
Unternehmen	40.202
Mengengeschäft	8.399
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-
Ausgefallene Risikopositionen	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	42
Verbriefungspositionen	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	622
Beteiligungspositionen	5
Sonstige Posten	1.885
Summe Standardansatz *	57.649

* Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA): TEUR 1.459

- 18 Die sich nach Artikel 92 Abs. 3 Buchstaben b und c CRR zu berechnende Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, Großkredite, Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko stellt sich wie folgt dar:

Elemente für Eigenmittelanforderung	RWA	Eigenmittelanforderung in TEUR
Standardansatz		
Positionsrisiko	-	-
Großkredite oberhalb der Obergrenzen	-	-
Fremdwährungsrisiko	7.417	593
Abwicklungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-
Risikopositionsbetrag	-	-

Internes Modell			
	Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	-	-
Summe		TEUR 7.417	TEUR 593

- 19 Die separat offenzulegenden Eigenmittelanforderungen nach Basisindikatoransatz, Standardansatz oder fortgeschrittenen Messansätzen stellen sich wie folgt dar:

Messansätze für Eigenmittelanforderung		RWA	Eigenmittelanforderung in TEUR
Kapitel 2	Basisindikatoransatz (BIA)	34.125	2.730
Kapitel 3	Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (AVA)	-	-
Kapitel 4	Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	-	-
Gesamtrisikobetrag (operative Risiken)		34.125	2.730

4. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR)

- 20 Gegenparteiausfallrisiken im Sinne der CRR werden von der Bank als Teil der Adressenausfallrisiken in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen und regelmäßigen Stresstests unterworfen. Die Quantifizierung erfolgt unter Anwendung der Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR. Zur Risikobegrenzung werden in Abstimmung mit der Konzernmutter Limite eingeräumt, die sowohl auf Einzel- als auch auf Konzernebene überwacht werden. Im Rahmen der Risikosteuerung werden keine Korrelationen berücksichtigt, was einer vorsichtigen Betrachtungsweise entspricht, da die Summe der Einzelrisiken in der Regel größer als die Summe der korrelierten Einzelrisiken ist. In der Aktiv-Passivsteuerung des Instituts werden keine Derivate eingesetzt. Auf weitergehende Informationen nach Artikel 439 CRR wird unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

5. KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR)

- 21 Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn ein spezifischer Schuldner eine Zahlungsüberfälligkeit von mehr als 30 Tagen aufweist. Dann besteht eine überfällige, jedoch nicht zwingend einzelwertüberrichtigende Forderung. Ein Hinweis auf eine Wertminderung im Hinblick auf einen spezifischen Schuldner gilt dabei als gegeben, wenn eine Überfälligkeit von größer 90 Tagen vorliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Kreditausfall erwartet wird oder bereits eingetreten ist (zum Beispiel aufgrund eines Forderungsverzichts oder der Verhängung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Schuldners).

Werden Hinweise für eine Wertminderung festgestellt, wird der voraussichtlich erzielbare Betrag ermittelt und dem Buchwert gegengestellt. Der voraussichtlich erzielbare Betrag ist der Barwert aller noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen und der Zahlungen aus der Verwertung von

Sicherheiten, diskontiert mit dem originären Effektivzinssatz des Kredits. Als Wertminderung wird die Differenz zwischen dem Buchwert und dem voraussichtlich erzielbaren Betrag berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

- 22 Einzelwertberichtigungen werden auf Kundenbasis für ausgefallene in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese noch um die angefallenen Abwicklungskosten angepasst werden. Für die Kreditengagements mit Leistungsstörungen von weniger als 90 Tagen werden Einzelwertberichtigungen nach einer Überprüfung auf Bedarf gebildet.
- 23 Pauschalierte Einzelwertberichtigungen sind quartalsweise auf die vor vier Jahren in die notleidenden Kredite aufgenommenen Forderungen gebildet. Von der gesamten Forderungssumme wird dabei die bereits gebildete EWB-Summe abgezogen.
- 24 Der Gesamtbetrag der Risikopositionen ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 14	Sep. 14	Jun. 14	Mrz. 14	Average
Zentralregierung und Zentralbanken	720.375	665.893	702.580	569.948	664.699
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	10.446	10.594	10.520	10.653	10.553
Sonstige öffentliche Stellen	13.066	10.448	10.470	10.579	11.141
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	10.955	5.326	5.292	5.395	6.742
Institute	401.116	334.587	360.382	171.418	316.876
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	5.217	12.908	12.849	12.791	10.941
Unternehmen	517.242	570.853	434.234	313.405	458.934
Mengengeschäft	141.028	0	0	0	35.257
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	0	0
Beteiligungen	26	26	26	26	26
Investmentanteile	7.774	7.774	7.774	7.628	7.738
Sonstige Positionen	23.627	21.520	24.439	15.803	21.347
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0
Gesamt	1.850.872	1.639.929	1.568.566	1.117.646	1.544.253

- 25 Die Risikopositionen nach Regionen und Forderungsklassen werden wie folgt aufgeschlüsselt:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 14	Deutschland	EWU	Europ. Union	Europa sonst.	Sonstige
Zentralregierung und Zentralbanken	720.375	720.375	0	0	0	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	10.446	10.446	0	0	0	0
Sonstige öffentliche Stellen	13.066	13.066	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	10.955	0	0	0	0	10.955
Institute	401.116	155.574	99.605	4.856	90.351	50.730

Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	5.217	2.640	2.577	0	0	0
Unternehmen	517.242	213.517	246.043	25.605	12.632	19.445
Mengengeschäft	141.028	65.618	63.301	2.882	3.886	5.341
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	26	26	0	0	0	0
Investmentanteile	7.774	7.774	0	0	0	0
Sonstige Positionen	23.627	23.601	8	0	18	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0	0
Gesamt	1.850.872	1.212.663	411.534	33.343	106.887	86.471

26 Die Verteilung der Risikopositionen auf Hauptbranchen stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 14	Banken	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen und Unternehmen
Zentralregierung und Zentralbanken	720.375	720.375	0	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	10.446	0	10.446	0
Sonstige öffentliche Stellen	13.066	13.066	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	10.955	0	10.955	0
Institute	401.116	401.116	0	0
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	5.217	5.217	0	0
Unternehmen	517.242	0	0	517.242
Mengengeschäft	141.028	0	0	141.028
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	0
Beteiligungen	26	0	0	26
Investmentanteile	7.774	0	0	7.774
Sonstige Positionen	23.627	18	63	23.546
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0
Gesamt	1.850.872	1.139.792	21.464	689.697

27 Die Verteilung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 14	tgl. fällig	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet
Zentralregierung und Zentralbanken	720.375	720.375	0	0	0
Regionalregierungen und örtli-	10.446	0	5.135	5.311	0

che Gebietskörperschaften					
Sonstige öffentliche Stellen	13.056	0	7.685	5.371	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	10.955	0	0	10.955	0
Institute	401.116	388.446	12.670	0	0
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	5.217	0	2.577	2.640	0
Unternehmen	517.242	33.262	436.445	28.353	19.182
Mengengeschäft	141.028	6.969	123.365	5.197	5.497
Durch Immobilien besicherte Positionen	0				
Beteiligungen	26				26
Investmentanteile	7.774				7.774
Sonstige Positionen	23.627	1.261	20.244	2.122	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen					
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung					
Überfällige Positionen					
Gesamt	1.850.862	1.150.313	608.121	59.949	32.479

- 28 Das Geschäft der Bank Julius Bär Europe AG ist auf vermögende selbständige und unselbständige Privatpersonen ausgerichtet. Wertgeminderte bzw. notleidende Forderungen bestehen derzeit nicht. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird auf eine weitere Aufschlüsselung verzichtet.

6. BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR)

- 29 Für die Offenlegung des ersten Berichtszeitraumes bezieht sich das Institut auf Daten vom Stand 31. Dezember 2014.
- 30 Für eine Auflistung der Beträge von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten nach Art des Vermögenswertes gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage A verweisen wir auf Anhang 3 dieses Berichts.
- 31 Für eine Übersicht der erhaltenen Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage B verweisen wir auf Anhang 4 dieses Berichts.
- 32 Für eine Übersicht der mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage C verweisen wir auf Anhang 5 dieses Berichts.
- 33 Wichtigste Belastungsquellen stellen verpfändete Wertpapiere der Liquiditätsreserve des Institutes dar. Das Institut hat lediglich Schuldverschreibungen in Höhe von nominal EUR 17,5 Mio. an die HVB/UniCredit verpfändet, die in Höhe der Marginverbindlichkeiten zum Stichtag ausgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Institut Schuldverschreibungen in Höhe von nominal EUR 10,0 Mio. an die quirin bank AG, Berlin, als Sicherheit für generelle Geschäftsrisiken verpfändet. Diese werden zu 100 % zum Marktwert unter „sonstige Belastungsquellen“ ausgewiesen. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird daher auf eine Beschreibung der Bedingungen von Besicherungsvereinbarungen verzichtet.

7. MARKTRISIKO (ART. 445 CRR)

34 Hinsichtlich einer getrennten Darstellung der Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 Abs. 3 Buchstabe b und c CRR verweisen wir auf die Tabellen in Abschnitt 3. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen.

Zu einer ausführlichen Darstellung der Behandlung des Marktpreisrisikos durch die Bank wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.

8. OPERATIONELLES RISIKO (ART. 446 CRR)

35 Das Institut wendet zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken den Basisindikatoransatz nach Artikel 315 f CRR an. Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses ergibt sich zum 31. Dezember 2014 eine Eigenmittelanforderung in Höhe von TEUR 34.125.

9. VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)

36 Die Bank Julius Bär Europe AG hat als Institut ihre Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) offenzulegen. Die in Art. 450 CRR erforderlichen Angaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (Risk Taker).

37 Die Identifizierung von Risk Takern ist in Deutschland nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV verpflichtend. Die Bank Julius Bär Europe AG gilt jedoch mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre von rund 2 Mrd. € als „nicht bedeutendes Institut“ im Sinne der InstitutsVergV. Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 450 Abs. 2 CRR informiert die Bank Julius Bär Europe AG daher nachfolgend über ihre Vergütungspolitik, die maßgeblich durch das Mutterunternehmen Julius Bär Gruppe AG, Zürich, bestimmt wird, analog Art. 450 CRR, ohne dabei Risk Taker gesondert aufzuführen.

38 Die Bank Julius Bär Europe AG hat mit ihrer klaren Geschäftsausrichtung eine risikoarme Unternehmensstruktur. Dabei vermeidet die umsichtige und risikoaverse Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten das Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risikopositionen. Die Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Risiken besitzt auch bei der Gestaltung der Vergütungssysteme höchste Priorität.

39 Die Vergütung der Mitarbeiter des Bankhauses ist durch ein Vergütungssystem geregelt, das mindestens jährlich auf seine Aktualität und Angemessenheit hin überprüft wird. Neben der Geschäftsleitung, die die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit trägt, sind hierbei insbesondere die Personalabteilung und die Compliance-Stelle in den Überprüfungsprozess einbezogen. Für die Vergütungssystematik der Geschäftsleitung ist das Aufsichtsorgan verantwortlich.

40 Die Sitzungen des Vorstands fanden im Berichtsjahr monatlich statt. Die darüber angefertigten Protokolle werden dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Aufsichtsräte der Bank mindestens jährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems informiert.

41 In seiner jetzigen Ausgestaltung umfasst das Vergütungssystem sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die Höhe des jährlichen Festgehalts der Mitarbeiter richtet sich nach Position, Erfahrung sowie deren Fähigkeiten und orientiert sich in der Regel an einem für die jeweilige Position/Aufgabe branchenüblichen Mittelwert. Die Fixgehälter werden bei Eintritt des Mitarbeiters festgelegt und jährlich überprüft. Die Fixgehälter der Mitarbeiter sind nicht durch einen Branchen- oder Haustarifvertrag reglementiert. Die Bank gewährt keine generellen Gehaltserhöhungen. Anpassungen erfolgen auf individueller Basis im Falle einer Beförderung auf eine höhere Funktionsstufe und/oder als Folge des jährlichen Beurteilungsprozesses.

- 42 Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile ist sowohl vom Gesamterfolg der Bank als auch vom individuellen Erfolg des jeweiligen Mitarbeiters abhängig. Dabei verwendet die Bank einen standardisierten Arbeitsvertrag, welcher auch individuell angepasst werden kann. Die Bemessung der Boni erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und unter Berücksichtigung der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters im Beurteilungszeitraum. Für Kundenberater im Bereich Private Banking werden auch Arbeitsverträge mit einer erfolgsabhängigen Bonusformel genutzt. Die verwendete Bonusformel sowie der Anhang zum Arbeitsvertrag ist von der Personalabteilung der Julius Bär Gruppe vorgegeben und findet in der gesamten Unternehmensgruppe einheitlich Anwendung.
- 43 Neu abgeschlossene Arbeitsverträge enthalten eine sogenannte unternehmerische Bonusformel, die eine qualitative Komponente sowie einen Company Performance Factor vorsieht. Die qualitative Komponente ist als Malus-System ausgestaltet, die bei Fehlverhalten und insbesondere bei Compliance-Verstößen zu einer Kürzung des Bonus um bis zu 20 % führen kann. Ältere Verträge wurden mittlerweile alle an die neue unternehmerische Bonusformel angepasst.
- 44 Im Berichtszeitraum sind flexible Vergütungsbestandteile in den Geschäftsbereichen „Private Banking (PB)“, „Investment Solutions Group (ISG)“, „CFO/CRO-Bereich“ und „COO-Bereich“ gewährt worden. Die Bonuszahlungen erfolgen in Form eines diskretionären Bonus und eines formelbasierten Bonus, wobei ein Mitarbeiter nur jeweils eine Art Bonus beziehen kann; Mischformen sind nicht vorgesehen.
- 45 Die Bonusformel für die formelbasierte variable Vergütung setzt sich zusammen aus einem Beitrag aus der Neugeldgenerierung (10 Basispunkte) und aus einem Beitrag am erwirtschafteten Ertrag des Kundenberaters (10% von PC I). Abflüsse von Kundengeldern gehen entsprechend mit negativem Vorzeichen in die Neugeldberechnung ein und schmälern den Ertrag aus bestehenden Assets. Der Bonusbetrag selbst kann nicht negativ werden.
- 46 In den Geschäftsbereichen ISG, CFO/CRO sowie COO werden ausschließlich diskretionäre Boni gezahlt. Im zahlenmäßig größten Geschäftsbereich Private Banking werden an die Assistenzen sowie an 9 Kundenberater diskretionäre Boni verteilt, während die Mehrzahl von 49 Kundenberatern formelbasierte erfolgsabhängige Bonusregelungen hat. Im Jahr 2014 wurden in 49 Fällen formelbasierte erfolgsabhängige Boni bezahlt.
- 47 Die individuell zu erreichenden Ziele der Beschäftigten sind aus den Gesamtbank-zielen abgeleitet. Sie sind daher in vollem Umfang strategiekonform mit den Unternehmenszielen.
- 48 Das variable Vergütungssystem der Bank Julius Bär Europe AG ist so gestaltet, dass der Anteil der fixen Vergütung an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass keine negativen Anreize aufgrund einer signifikanten Abhängigkeit von der variablen Vergütung geschaffen werden. Der Höchstbetrag der variablen Vergütung für die Vorstandsmitglieder und die Kundenbetreuer im Bereich Betreuung und Beratung der Kunden der Bank wurde auf max. 200 % der jeweiligen fixen Vergütung festgesetzt. Für bestimmte Mitarbeiter werden darüber hinaus auch Dienstwagen zur Verfügung gestellt, die zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen. Anspruch auf Dienstwagen haben grundsätzlich der Vorstand, Generalbevollmächtigte, Niederlassungsleiter sowie bestimmte Abteilungsleiter und Kundenberater.
- 49 Der Gesamtbetrag des Pools an variablen Vergütungen ist an die Rentabilität der Julius Bär Gruppe gekoppelt. Das Compensation Committee der Julius Bär Gruppe AG, Zürich, legt den Bonus-Pool fest und orientiert sich hierbei an dem bereinigten Nettogewinn vor Boni und Steuern. Berücksichtigung findet zudem die Veränderung und/oder Entwicklung des Kosten-Ertrags-Verhältnisses, die Vorsteueremarge und der Netto-Neugeldzufluss. Für den jeweiligen Unternehmensbereich in Deutschland wird der Bonus-Pool auf Basis der Kalkulation des Gesamtbetrages des Pools der variablen Vergütungen zur Verfügung gestellt.
- 50 Die variable Sonderzahlung wird im ersten Quartal des Folgejahres und grundsätzlich bar ausgezahlt. Alternativ kann die variable Sonderzahlung von den unbefristet angestellten Mitarbeitern in Zeitguthaben auf Zeitwertkonten umgewandelt werden. Hiervon machten sieben Mitarbeiter in Höhe von TEUR 158 ihrer Bonusansprüche Gebrauch.
- 51 Bei acht Mitarbeitern war die vertraglich vereinbarte Regelung anzuwenden, dass ein Teil des Bonusanspruches bei Überschreiten einer gruppenweit definierten Freigrenze über einen Aktienplan gestreckt über einen Zeitraum von drei Jahren auszuzahlen ist. Dieser gestreckt auszuzahlende Bo-

usbetrag summiert sich für das Geschäftsjahr 2014 für die betroffenen Mitarbeiter auf TEUR 269. Die acht Mitarbeiter setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstands sowie sieben Kundenberatern. Der Bonusanteil über EUR 100.000 wird gestreckt über 3 Jahre ausgezahlt.

- 52 Sign-On Boni werden als garantierte Bonuszahlungen nur im ersten Jahr der Beschäftigung bezahlt. Meist werden Sign-On Boni nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt (sechs Monate ab Beginn der Einstellung). Die Zahlung kann innerhalb eines Jahres ab dem Einstellungsdatum des neuen Mitarbeiters zurückgefordert werden, falls dieser die Bank innerhalb von zwölf Monaten ab Stellenantritt verlässt. Im Geschäftsjahr 2014 beliefen sich die Sign-On Boni auf TEUR 271. Im Jahr 2014 wurden keine Abfindungen gewährt.
- 53 Die im Durchschnitt höchsten Boni wurden im Rahmen der formelbasierten Bonusregelungen für die Kundenbetreuer im Bereich PB gezahlt. Der Anteil des erfolgsabhängigen Bonus am Fixgehalt geht in insgesamt sechs Fällen über den Wert von 100 % hinaus, wobei der höchste Wert 150,8 % beträgt. Im Durchschnitt haben die formelbasierten erfolgsabhängigen Boni einen Anteil von ca. 64 % an den Fixgehältern. In den anderen Bereichen mit diskretionärem Bonus liegen diese Anteile zum Teil deutlich niedriger. Im Gesamtdurchschnitt der Bank beläuft sich der Bonusanteil am Fixgehalt auf 41,1 %.
- 54 Die 149 festangestellten Mitarbeiter der Bank erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Gesamtvergütungen in Höhe von EUR 20,66 Mio., wovon EUR 14,6 Mio. auf die fixen Vergütungsanteile entfielen. Kein Mitarbeiter erhielt eine Vergütung, die eine Million Euro überschritt. Hinsichtlich Art und Umfang der Vergütung aktiver und ehemaliger Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans verweisen wir auf den Abschnitt „Organbezüge“ im Anhang des Jahresabschlusses.
- 55 Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres 2014 gewährt wurden, belaufen sich auf insgesamt EUR 312.332,99 (davon an drei Mitarbeiter und einen Vorstand). Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres 2014 ausgezahlt wurden, belaufen sich auf insgesamt EUR 76.350,20 (davon an drei Mitarbeiter und einen Vorstand).
- 56 Da die Bank Julius Bär Europe AG unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR von einer Risk Taker-Analyse absieht, erfolgt nachfolgend eine Aufschlüsselung der quantitativen Vergütungsangaben allgemein nach den Geschäftsbereichen. Dabei beziehen sich die variablen Vergütungen auf die Vergütung für das Jahr 2014, die in 2015 ausgezahlt wurden.
- 57 Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen ergibt sich folgende Struktur:

Angaben in EUR	Anzahl Personal	Fixe Vergütung	Sonderzahlung (Variabel)	Gesamt
COO	34	2.026.741,85	256.750,00	2.283.491,85
CRO/CFO	24	1.844.672,98	270.529,00	2.115.201,98
ISG	20	1.525.234,99	381.570,00	1.906.804,99
Private Banking	98	8.737.942,73	3.507.030,00	12.244.972,73
TOTAL	176	14.134.592,55	4.415.879,00	18.550.471,55

*Angaben incl. Aushilfen, jedoch ohne Vorstände oder Werkstudenten/Praktikanten

10. VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)

- 58 Im Rahmen der Steuerung von Adressenausfallrisiken setzt die Bank Kreditrisikominderungstechniken ein. Bei der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten wendet die Bank Julius Bär Europe AG derzeit noch die einfache Methode an. Vom Einsatz derivativer Finanzinstrumente als Kreditrisi-

kominderungstechnik und möglichen Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne der Artikel 219 und 295ff CRR wird kein Gebrauch gemacht.

- 59 Zur weiteren Beschreibung der eingesetzten Sicherheiten und deren Verwaltung verweisen wir auf den Abschnitt „Adressenausfallrisiken“ im Risikoteil des Geschäftsberichtes. Auf weitere Angaben wird daher auch aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet.

11. SONSTIGE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN

11.1 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

- 60 Ein antizyklischer Kapitalpuffer im Sinne des § 10d KWG war im Berichtszeitraum nicht vorzuhalten.

11.2 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

- 61 Die Bank ist kein global systemrelevantes Institut gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU. Eine Offenlegung von Angaben gem. Art. 441 CRR entfällt daher.

11.3 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

- 62 Im Sinne von Art. 444 CRR verwendet die Bank lediglich Länder-Ratings der OECD.

11.4 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

- 63 Von der Bank gehaltene Beteiligungspositionen werden als nicht wesentlich eingestuft. Weitere Angaben hierzu werden daher nicht offengelegt.

11.5 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

- 64 Im Rahmen der von der Geschäftsleitung verabschiedeten Geschäfts- und Risikostrategie spielt das Zinsergebnis betragsmäßig eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend stellen Zinsänderungsrisiken keine bedeutende Risikoposition für das Institut dar, werden jedoch laufend überwacht und sowohl in die Risikotragfähigkeitsrechnung als auch in Stresstests einbezogen. Auf eine weitergehende Offenlegung der Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Zinsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen wird daher unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

11.6 Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

- 65 Die Bank hält keine Verbriefungspositionen im Bestand und ist auch sonst in keine Verbriefungsaktivitäten involviert.

11.7 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

- 66 Eine Veröffentlichung der Verschuldungsquote und der in diesem Zusammenhang angewandten Methoden und Verfahren ist gemäß Artikel 521 Abs. 2a CRR vor dem 31. Dezember 2015 entbehrlich.

11.8 Angaben nach § 26a KWG

- 67 Die Angaben betreffend § 26a KWG sind, sofern relevant, dem Anhang und Lagebericht gemäß Handelsgesetzbuch zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Jahresabschlusses veröffentlicht. Die Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

ANHANG

Anhang 1

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbunde- ne Agio	15.000	26 (1), 27, 28, 29, Ver- zeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	0	Passiva Nr. 8 c)
	davon: gezeichnetes Kapital	15.000	Verzeich- nis der EBA ge- mäß Arti- kel 26 Absatz 3	0	Passiva Nr. 8 c)
	Agio	0	Verzeich- nis der EBA ge- mäß Arti- kel 26 Absatz 3	0	
2	Einbehaltene Gewinne	264	26 (1) (c)	0	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berück- sichtigung nicht reali- sierter Gewinne und Verluste nach den an- wendbaren Rechnungs- legungsstandards)	91.512	26 (1)	0	Passiva Nr. 8 b)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	859	26 (1) (f)	0	Aktiva Nr. 7
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	0	Passiva Nr. 7
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	0	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	107.635		0	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-9.047	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-36.190	Aktiva Nr. 7 b)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
9	In der EU: leeres Feld				
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-413	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-1.651	Aktiva Nr. 11
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwert-bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	0	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-107	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-430	Aktiva Nr. 12
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbran-	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79,	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR				
che, an denen das Insti- tut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Ver- kaufspositionen) (nega- tiver Betrag)		470, 472 (11)		
20 In der EU: leeres Feld				
20 a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forde- rungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	0	
20 b davon: qualifizierte Be- teiligungen außerhalb des Finanzsektors (ne- gativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	0	
20 c davon: Verbriefungspo- sitionen (negativer Be- trag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	0	
20 d davon: Vorleistungen (negative Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	0	
21 Von der künftigen Ren- tabilität abhängige la- tente Steueransprüche, die aus temporären Dif- ferenzen resultieren (über dem Schwellen- wert von 10 %, verrin- gert um entsprechende	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
	Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)				
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	0	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0	
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0	
25 a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	0	
25 b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (1)	0	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
		in TEUR			
26 a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0	467	0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0	468	0	
26 b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	0	
	davon: ...		481		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der	-36.190	36 (1) (j)		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
			in TEUR	
das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)				
28 Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-45.757			
29 Hartes Kernkapital (CET1)	61.878			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	0	
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		0	
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		0	
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	0	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
34	Zum konsolidierten zu- sätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kern- kapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthalte- ner Minderheitsbeteili- gungen), die von Toch- terunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	0	
35	davon: von Tochterun- ternehmen begebene Instrumente, deren An- rechnung ausläuft	0	486 (3)	0	
36	Zusätzliches Kernkapi- tal (AT1) vor regulato- rischen Anpassungen	0		0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Insti- tuts in eigenen Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0	
38	Positionen in Instrumen- ten des zusätzlichen Kernkapitals von Unter- nehmen der Finanzbran- che, die eine Überkreuz- beteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR					
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
41 a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten	0	472 , 472(3)(a) , 472 (4), 472 (6),	-36.190	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
				in TEUR	
Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.		0		-36.190	
41 b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	0	
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.		0		0	
41 c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in	0	467, 468, 481	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanz- abstimmung
	Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrektur- posten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge				
davon: ... mögliche Ab- zugs- und Korrekturpos- ten für nicht realisierte Verluste	0	467	0	
davon: ... mögliche Ab- zugs- und Korrekturpos- ten für nicht realisierte Gewinnes	0	468	0	
davon: ...		481		
42 Betrag der von den Pos- ten des Ergänzungskapi- tals in Abzug zu brin- genden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	0	
43 Regulatorische Anpas- sungen des zusätzli- chen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-36.190		0	
44 Zusätzliches Kern- kapital (AT1)	0		0	
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	61.878			
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbunde- ne Agio	0	62, 63	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)	0	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	0	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	0	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	0	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	0	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0		0	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instru-	0	63 (b) (i), 66 (a), 67,	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR					
menten des Ergän- zungskapitals und nach- rangigen Darlehen (ne- gativer Betrag)			477 (2)		
53	Positionen in Instrumen- ten des Ergänzungskapi- tals und nachrangigen Darlehen von Unter- nehmen der Finanz- branche, die eine Über- kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegan- gen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmit- tel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	0	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0	
54 a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangbe- stimmungen unterliegen	0		0	
54 b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Über- gangsbestimmungen unterliegen	0		0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
56 a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472 , 472(3)(a) , 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögens-	0		0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
	werte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.				
56 b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	0	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		0	
56 c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	0	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0	
	davon: ... möglicher	0	468	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	Referenzierung Bilanz- abstimmung
Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne				
davon: ...		481		
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0			
58 Ergänzungskapital (T2)	0			
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	61.878			
59 a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen	0	472 , 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	Referenzierung Bilanz- abstimmung
Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)				
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	0	
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR					
60	Risikogewichtete Ak- tiva insgesamt	763.609			
Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Pro- zentsatz des Gesamt- forderungsbetrags)	8,10	92 (2) (a), 465		
62	Kernkapitalquote (aus- gedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs- betrags)	8,10	92 (2) (b), 465		
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Pro- zentsatz des Gesamt- forderungsbetrags)	8,07	92 (2) (c)		
64	Institutspezifische An- forderung an Kapitalpuf- fer (Mindestanforderung an die harte Kernkapi- talquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforde- rungen an Kapitalerhal- tungspuffer und antizyk- lische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrele- vante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausge- drückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs- betrags)	0	CRD 128, 129, 130		
65	davon: Kapital- erhaltungspuffer	0		0	
66	davon: antizyklischer	0		0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		in TEUR			
Kapitalpuffer					
67	davon: Sys- temrisikopuffer	0		0	
67 a	davon: Puffer für global systemrelevante Institu- te (G-SRI) oder andere systemrelevante Institu- te (A-SRI)	0	CRD 131	0	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puf- fer (aus- gedrückt als Prozentsatz des Ge- samtforderungsbetrags)	0	CRD 128	0	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
Eigenkapitalquoten und -puffer					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anre- chenbarer Verkaufsposi- tionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	0	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR				
harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen)		(11)		
74 In der EU: leeres Feld				
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	0	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0	62		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
in TEUR					
78	Auf das Ergänzungskapi- tal anrechenbare Kre- ditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basieren- de Ansatz gilt (vor An- wendung der Obergren- ze)	0	62		
79	Obergrenze für die An- rechnung von Kreditrisi- koanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basieren- den Ansatzes	0	62		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufrege- lungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)		
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Til- gungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelun- gen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)		
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Til- gungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanz- abstimmung
		Betrag am Tag der Offen- legung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)		
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)		

Anhang 2

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals				
Lfd. Nr.	Angabe	Instrumente des harten KK	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des Ergänzungskapitals
1	Emittent	Julius Bär Europe AG		
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	k.A.	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	CET1	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	k.A.	k.A.

6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	k.A.	k.A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital	k.A.	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	61,9	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments	61,9	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	61,9	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	k.A.	k.A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	k.A.	k.A.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	k.A.	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	k.A.	k.A.
20a	Vollständig, diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Nein	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Nein	k.A.	k.A.

21	Bestehen einer Kostenanstiegs- klausel oder eines anderen Til- gungsanreizes	Nein	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teil- weise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obli- gatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru- ments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschrei- bung: Mechanismus der Wiederzu- schreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liqui- dationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Einlagen stiller Gesellschaf-ter	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merk- male nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Anhang 3

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

in TEUR		Buchwerte der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	17.821		1.846.105	
030	Aktieninstrumente	0	0	26	26
040	Schuldtitel	17.821	17.487	24.431	24.031
120	Sonstige Vermögenswerte			97.692	

Anhang 4

Erhaltene Sicherheiten

in TEUR		Beizulegender Zeitwert der belasteten Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitel	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel (ohne eigene Pfandbriefe oder ABS)	0	0

Anhang 5

Belastete Vermögenswerte bzw. belastete, erhaltene Sicherheiten und hierdurch besicherte Verbindlichkeiten

in TEUR		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	17.821

Impressum

Bank Julius Bär Europe AG
An der Welle 1
60322 Frankfurt am Main

Aufsichtsratsvorsitzender: Christian E. Dubler, Zürich;
Vorstand: Heiko Schlag (Vorsitzender), Ursula Egli, Dr. Gerhard Grebe

Handelsregister: Frankfurt am Main, NR. HR B 31022,
Steuernummer: 04722012150, USt-IdNr.: DE 114103792

Sitz der Gesellschaft: 60322 Frankfurt am Main, Deutschland